

<p>Entwurf Stadt Ludwigshafen:</p> <p>Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen: vertreten durch: und der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG vertreten durch den Vorstand zur Sicherung der Dauergrabpflege bei Gemeinschaftsgrabstätten auf den Friedhöfen in Ludwigshafen</p> <p>Päambel</p> <p>Die Stadt Ludwigshafen plant zunächst auf dem Ludwigshafener Hauptfriedhof sowie dem Friedhof Oppau die Einrichtung eines Gemeinschaftsgrabfeldes. Mit diesen besonderen Grabstätten will die Stadt Ludwigshafen als Friedhofsträgerin ihren Bürgerinnen und Bürgern weitere Alternativen zu Kolumbarien und anonymen Bestattungen anbieten und damit gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Friedhofskultur leisten.</p> <p>Durch Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird sichergestellt, dass bei jeweiliger Vergabe eines Nutzungsrechts von 20 Jahren auf zunächst insgesamt 25 Jahre eine friedhofsgärtnerische Grabgestaltung, Grabanpflanzung und Grabpflege erfolgt.</p> <p>Dies geschieht in der Weise, dass die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG die treuhänderische Verwaltung der eingezahlten Pflegegelder übernimmt und die angeschlossenen Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft die Durchführung der friedhofsgärtnerischen Arbeiten hinsichtlich der</p>	<p>Entwurf Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG.: Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen vertreten durch: und der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG vertreten durch den Vorstand zur Sicherung der Dauergrabpflege bei Gemeinschaftsfeldern auf den Friedhöfen in Ludwigshafen</p> <p>Die Stadt Ludwigshafen plant insbesondere auf den Ludwigshafener Friedhöfen die Einrichtung eines Gemeinschaftsgrabfeldes. Mit dieser besonderen Grabstätte will die Stadt Ludwigshafen als Friedhofsträgerin ihren Bürgerinnen und Bürgern Alternativen zu Kolumbarien und anonymen Grabfeldern anbieten und damit gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Friedhofskultur leisten.</p> <p>Durch Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird sichergestellt, dass bei jeweiliger Vergabe eines Nutzungsrechts von xx Jahren auf zunächst insgesamt xx Jahre eine friedhofsgärtnerische Grabanpflanzung und Grabpflege erfolgt.</p> <p>Dies geschieht in der Weise, dass über die Stadt Ludwigshafen und über die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG die auf den Ludwigshafener Friedhöfen zugelassenen Friedhofsgärtnereien mit der Durchführung der friedhofsgärtnerischen Arbeiten hinsichtlich der gesamten Fläche und der Urnengräber der</p>
--	--

<p>gesamten Fläche und Gräber der Gemeinschaftsgrabstätten finanzieren und gewährleisten.</p> <p>Bei Vergabe des Nutzungsrechts vereinnahmt die Stadt Ludwigshafen beim Erwerber die Grabnutzungsgebühr, führt zu dessen Lasten gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, in der jeweils gültigen Fassung, die Beisetzung durch. Das Entgelt für eine standardisierte Grabpflege mit Rahmenpflege entrichtet der Nutzungsberechtigte aufgrund eines für jede Grabstelle abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages an die Genossenschaft zur treuhänderischen Verwaltung und jährlichen Abrechnung gegenüber den beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft.</p>	<p>Gemeinschaftsanlage beauftragt werden. Daneben beauftragt die Stadt Ludwigshafen die Genossenschaft im Auftrag und auf Rechnung der Nutzungsberechtigten mit der treuhänderischen Verwaltung der hierfür abgeschlossenen Grabpflegeverträge.</p> <p>Bei Vergabe des Nutzungsrechts vereinnahmt die Stadt Ludwigshafen beim Erwerber die Grabnutzungsgebühr. Das Entgelt für eine standardisierte Grabpflege mit Rahmenpflege entrichtet der Nutzungsberechtigte aufgrund eines für jede Grabstelle abgeschlossenen Grabpflegevertrages an die Genossenschaft zur treuhänderischen Verwaltung und jährlichen Abrechnung gegenüber der beauftragten Ludwigshafener Friedhofsgärtnerei bzw. der Arbeitsgemeinschaft Friedhofsgärtner in Ludwigshafen.</p> <p>Die Vertragsparteien gehen dabei von einer Belegungszeit von x Jahren aus.</p> <p>Wenn sich eine Bürgerin oder ein Bürger für eine Erd- oder Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsfeld entscheidet, besteht kein Anspruch auf die Bestimmung der ausführenden Friedhofsgärtnerei.</p> <p>Die Anlage des Gemeinschaftsgrabfeldes obliegt den Ludwigshafener Friedhofsgärtnern bzw. einer von diesen gegründeten Arbeitsgemeinschaft.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht für diese Abteilung verbleibt bei der Friedhofsträgerin.</p> <p>Für dieses Vertragsverhältnis gelten, dies vorausgeschickt, folgende Bestimmungen:</p>
---	---

I. Gegenstand der Vereinbarung**§ 1****Gärtnerbetreute Nutzung der Bestattungsflächen
Hauptfriedhof, Grabfeld Nr.: 1 und, Friedhof Oppau,
Fläche zwischen Betriebshof und Verwaltergebäude**

1. Die Stadt Ludwigshafen stellt das auf dem Hauptfriedhof gelegene Grabfeld Nr.: 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.330 m² sowie der auf dem Friedhof Oppau gelegene Fläche zwischen Betriebshof und Verwaltergebäude mit einer Gesamtgröße von ca. 320 m² zu den mit ihr abgestimmten Gestaltungen und der Nutzung als Bestattungsflächen für Grabstätten mit privatrechtlichen Dauergrabpflegeverträgen unter der Treuhand der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG zur Verfügung. Die Flächen sind in diesem Vertrag beigefügten Lageplänen markiert.
2. Die von der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft planen in Abstimmung mit der Stadt Ludwigshafen Gemeinschaftsgrabanlagen und erstellen die Grabstätten sowie die auf dem Grabfeld Nr.: 1 sowie der Fläche zwischen Betriebshof und Verwaltergebäude notwendige Infrastruktur entsprechend den Festsetzungen und Beschreibungen in den beigefügten Plänen. Die Pläne sind Bestandteil des Vertrages.
3. Die Umsetzung und Fertigstellung soll spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen. Der Ausbau beinhaltet die fertige Anlage, die Erstellung der Haupt- und Nebenwege sowie der Bewässerungseinrichtungen, innerhalb der zur Verfügung gestellten Bestattungsflächen.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Ludwigshafen veranlasst im Namen der Nutzungsberechtigten und auf deren Rechnung über die Genossenschaft die auf den Ludwigshafener Friedhöfen zugelassenen Friedhofsgärtnereien mit der Durchführung der friedhofsgärtnerischen Arbeiten hinsichtlich der Erd- und Urnengräber und der Gemeinschaftsanlage. Hierzu wurden in der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen die besonderen Gestaltungsvorschriften dahingehend ergänzt, dass Grabstätten als Erdreihen- oder Urnenreihengrabstätten in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofes, einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege, unter Mitwirkung der Genossenschaft für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abgegeben werden.

1. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Erd- oder Urnenreihengrab auf der zur Verfügung gestellten Fläche ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhandvertrages möglich.
2. Für jede Grabstelle ist ein separater Vertrag abzuschließen. Auftraggeber ist der Nutzungsberechtigte. Für den Abschluss der Einzelverträge über die Stadt Ludwigshafen sind ausschließlich die jeweils gültigen Auftragsformulare der Genossenschaft mit Vertragsbedingungen zu verwenden. Mit Unterschrift unter dem jeweiligen Vertrag ist der Auftrag erteilt. Er bedarf der Bestätigung der Genossenschaft

§ 2 Nutzungsüberlassung

Das Grabfeld Nr.: 1 sowie die Fläche zwischen Betriebshof und Verwaltergebäude werden der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG, den von ihr beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft im gegenwärtigen Zustand für die Nutzung i. S. dieser Vereinbarung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 3 Nutzungsregelungen

1. Die der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG angeschlossenen Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft gewährleisten die Herrichtung der Flächen entsprechend den in der Anlage beigefügten Plänen sowie deren Pflege und Unterhalt.
2. Angrenzende Grabfelder und sonstige Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Der Zugang steht im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, in der jeweils gültigen Fassung, während der Öffnungszeiten des Hauptfriedhofes und Friedhofs Oppau allen Friedhofsbesuchern offen.
4. Die Nutzungsbedingungen, wie z. B. Grabgrößen etc., richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die ausführenden Vertragsbetriebe sind berechtigt (über einen Treuhandvertrag zur Dauergrabpflege mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG), von den

gegenüber dem Auftraggeber als Treugeber und der beauftragten Friedhofsgärtnerei. Die Genossenschaft wird den ausführenden friedhofsgärtnerischen Betrieb bestimmen. Dieser kann auch eine Arbeitsgemeinschaft gründen.

Mit der Bestätigung wird die Vertragssumme zur Zahlung fällig. Der Vertrag beginnt mit der Beisetzung in eine Grabstätte zu laufen. In der Vertragssumme ist die bei der Genossenschaft übliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 % der Summe der Jahresleistungen und Einzelleistungen (Einzelvertragssumme) für die gesamte Anlage und die Grabstelle enthalten.

3. Die Genossenschaft übernimmt die Vertragssumme als Vorauszahlung zu treuen Händen und verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Leistungen für die vertragsgemäße Durchführung der Rahmen- und Dauergrabpflege über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts Sorge zu tragen und das für die friedhofsgärtnerische Leistung fällig werdende Entgelt jährlich an den jeweils beauftragten Friedhofsgärtner bzw. die Arbeitsgemeinschaft auszusahlen.
4. Die Genossenschaft legt die Vertragssumme so sicher und so rentabel wie möglich an, wobei besonderer Wert auf die Sicherheit der Kapitalanlage gelegt wird. Die Zinsen des Kapitals werden, soweit sie nicht für Verwaltungskosten (z.B. Kontrollen) benötigt werden, dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Die Genossenschaft erteilt dem Treugeber auf Antrag jährlich Auskunft über den Stand des jeweiligen Treuhandkontos. Die steuerlichen Verpflichtungen aus dem Treuhandkonto obliegen dem Treugeber.
5. Die bei Vertragsabschluss erhobenen Bearbeitungsgebühren dienen der Abdeckung des Aufwandes der Genossenschaft, die für die Registrierung, Bestätigung, Inkasso, sachliche und steuerliche Prüfung, Kapitalanlage, Vertragsverwaltung usw.

<p>Nutzern ein Entgelt für die Dauergrabpflege während der Zeit des Nutzungsrechtes zu verlangen.</p> <p>6. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes für ein Erdreihengrab oder Urnenreihengrab auf den zur Verfügung gestellten Bestattungsflächen erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG (Treuhandvertrag).</p> <p>7. Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG übernimmt die Vertragssumme als Vorauszahlung zu treuen Händen und verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Durchführung der Rahmen- und Dauergrabpflege über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes Sorge zu tragen und das für die friedhofsgärtnerische Leistung fällig werdende Entgelt jährlich an die jeweils beauftragten Friedhofsgärtner bzw. deren Arbeitsgemeinschaft auszus zahlen.</p> <p>8. Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG legt die Vertragssumme so sicher und rentabel wie möglich an, wobei besonderer Wert auf die Sicherheit der Kapitalanlage gelegt wird. Die Zinsen des Kapitals werden, soweit sie nicht für Verwaltungskosten (z.B. Kontrollen) benötigt werden, dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Die Genossenschaft erteilt dem Treugeber auf Antrag jährlich Auskunft über den jeweiligen Stand des jeweiligen Treuhandkontos. Die steuerlichen Verpflichtungen aus dem Treuhandkonto obliegen dem Treugeber.</p> <p>9. Nach Ablauf des Grabpflegevertrages und des damit verbundenen Ablauf des Treuhandverhältnisses erteilt die Genossenschaft auf Antrag des Treugebers eine Schlussrechnung.</p>	<p>entstehen.</p> <p>6. Sollte die Durchführung des Auftrags der beauftragten Friedhofsgärtnerei (z.B durch Tod oder Geschäftsaufgabe) unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung seitens der Genossenschaft nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, so wird die Genossenschaft eine andere, auf dem jeweiligen Friedhof zugelassene, Friedhofsgärtnerei mit der Erledigung der Arbeiten beauftragen. Das gleiche gilt, wenn die beauftragte Friedhofsgärtnerei aus der Genossenschaft ausscheidet. Entsprechendes gilt für eine friedhofsgärtnerische Arbeitsgemeinschaft.</p> <p>7. Nach Ablauf des Grabpflegevertrages und des damit verbundenen Ablaufs des Treuhandverhältnisses erteilt die Genossenschaft auf Antrag des Treugebers eine Schlussrechnung.</p> <p>8. Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, das Projekt, insbesondere den Verkauf der Grabstätten, zu unterstützen.</p> <p>9. Diese Vereinbarung gilt bis zum Ablauf sämtlicher laufender Grabpflegeverträge.</p>
---	---

§ 4
Unterhaltung, Instandhaltung

1. Die von der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft hat auf dem Grabfeld Nr.: 1 sowie der Fläche zwischen Betriebshof und Verwaltergebäude nach Maßgabe der Gestaltungspläne (§ 1 Abs. 2 u. 3) die Gemeinschaftsgrabstätten auf ihre Kosten zu errichten, zu unterhalten und instand zu halten. Ihr obliegt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bestattungsflächen; Abs. 3 bleibt davon unberührt.
2. Die Wasserversorgung und die Entsorgung der Rest- und Schnittabfälle werden durch die Stadt Ludwigshafen gewährleistet und sind durch das erworbene Nutzungsrecht abgedeckt.
3. Die Pflege des bestehenden Baumbestandes verbleibt bei der Stadt Ludwigshafen.
4. Sollte die Durchführung des Auftrages der beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft (z.B. durch Geschäftsaufgabe oder nicht mehr zur Verfügung stehenden verantwortlichen Ansprechpartnern) unmöglich werden oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung seitens der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, so wird die Genossenschaft andere Friedhofsgärtnereien mit der Erledigung der Arbeiten beauftragen. Das gleiche gilt, wenn die beauftragten Friedhofsgärtnereien aus der Genossenschaft ausscheiden. Entsprechendes gilt für eine friedhofsgärtnerische Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Beisetzungen

1. Es dürfen ausschließlich Säрге, Urnen und Überurnen verwendet werden, die während der Ruhezeit verrotten.
2. Maßgeblich ist die festgesetzte Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG und die beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit einer Verletzung der der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG, den beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft obliegenden Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden, § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin bleibt unberührt.

§ 7 Vertragsdauer

1. Die Vereinbarung beginnt am xx.xx.xxxx und endet nach Ablauf von 25 Jahren.
2. Die Verpflichtung der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG aus den §§ 3,4,6 und 7 bleiben

darüber hinaus bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt erfolgten Beisetzung bestehen.

3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (vgl. § 8).

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Ludwigshafen ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 9 Abwicklung des Vertrages

Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung gewährleistet die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG sowie die dieser angeschlossenen Betriebe als Gesamtschuldner die Flächen in sauberen und verkehrssicheren Zustand an die Stadt zurückzugeben. Eingebraachte Bepflanzungen, Einbauten oder Stelen, Male etc. können im Einvernehmen mit der Stadt erhalten bleiben. Ein Anspruch auf Erstattung etwaiger Aufwendungen steht der Genossenschaft im Lande Rheinland-Pfalz eG gegenüber der Stadt Ludwigshafen nicht zu. § 7 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10**Vertragsaufhebung oder -anpassung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag einvernehmlich aufzuheben oder anzupassen, falls beide oder einer der Vertragspartner durch eine bestandskräftige behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung hierzu verpflichtet werden. In diesem Fall verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen. § 9 bleibt unberührt. Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG sowie die dieser angeschlossenen Betriebe als Gesamtschuldner und stellen die Stadt Ludwigshafen von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Aufhebung oder Anpassung des Vertrages frei.

II. Gestaltung der Flächen und Instandhaltung nach § 1 Nr. 2 und 3

1. Sämtliche gärtnerischen Arbeiten am Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Ludwigshafener Hauptfriedhof und dem Friedhof Oppau werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, in der jeweils gültigen Fassung, und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.
2. Es werden nur Leistungen und Lieferungen erbracht, die schriftlich, gemäß geschlossenem Treuhandvertrag für die Dauer der Ruhefrist (= Laufzeit des Treuhandvertrages) vereinbart sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche

II. Gestaltung der Flächen und Instandhaltung

1. Sämtliche gärtnerischen Arbeiten am Gemeinschaftsgrabfeld auf den Ludwigshafener Friedhöfen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.
2. Es werden nur Leistungen und Lieferungen erbracht, die schriftlich, gemäß geschlossenem Treuhandvertrag, für die Dauer der Ruhefrist (= Laufzeit des Treuhandvertrages) vereinbart sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche

<p>Arbeiten, die dem Berufsbild und dem regelmäßigen Leistungskatalog des Friedhofsgärtners entsprechen und schließt das Aufnehmen der Bepflanzung und die Wiederbepflanzung zur Durchführung von Beisetzungen durch den Friedhofbetrieb ein.</p> <p>Die Errichtung von individuellen, standardisierten sowie von gemeinschaftlichen Grabmalen mit der Verpflichtung zur Beschriftung (Verhinderung der Anonymisierung) ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung. Die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG, die beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet für die Ausführung dieser Arbeiten nach den Bestimmungen der TA Grabmale in eigener Verantwortung und in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung eine Kooperation mit Steinmetz- und Bildhauerbetriebe einzugehen. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages an den Treugeber weitergegeben.</p> <p>3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Erdsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische oder pflanzliche Schädlinge, werden im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages erbracht. Eine gesonderte Abrechnung mit dem Treugeber erfolgt nicht.</p> <p>4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauerbepflanzungen erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die beauftragten Friedhofsgärtner bzw. deren Arbeitsgemeinschaft nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernehmen die Vertragsgärtnereien die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihnen oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.</p>	<p>Arbeiten, die dem Berufsbild und dem regelmäßigen Leistungskatalog des Friedhofsgärtners entsprechen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere nicht Arbeiten an und das Abräumen von Grabmalen, bzw. die Verpflichtung zur Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen. Sollten Leistungen wie z.B. Errichten von Grabmalen oder Namenstafeln dennoch Inhalt des Vertrages werden, ist die beauftragte Friedhofsgärtnerei, in Abstimmung mit der Genossenschaft, berechtigt, hierfür Subunternehmer einzusetzen.</p> <p>3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Erdsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische oder pflanzliche Schädlinge, werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.</p> <p>4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauerbepflanzungen erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Friedhofsgärtner nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.</p>
---	--

5. Die gärtnerische Pflege umfasst säubern und abräumen der Grabflächen, Freihalten von Wildkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Gießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich – unter Beachtung der Regeln des Pflanzenschutzrechts.
6. Mängelrügen sind unverzüglich an die ausführenden Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Genossenschaft zu unterbreiten.
7. Für die Instandhaltung der Grabmale ist die Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG, die beauftragten Friedhofsgärtnereien bzw. deren Arbeitsgemeinschaft verantwortlich.

III. Kontrolle

Die Genossenschaft trägt dafür Sorge, dass sich die beauftragten und gegebenenfalls in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Friedhofsgärtnereien der regelmäßigen Kontrolle der Arbeiten durch die Genossenschaft unterwerfen.

IV. Weitere Bestimmungen

Soweit die vorstehenden Vertragsbestimmungen keine ausdrückliche Regelungen treffen, gelten ergänzend die Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, sowie die Verwaltungs- und Anlagerichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Friedhofsgärtner – Genossenschaften und Treuhandstellen, Bonn-Bad Godesberg, sowie die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die gärtnerische Pflege umfasst säubern und abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, gießen und düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich – unter Beachtung der Regeln des Pflanzenschutzrechts.
 6. Mängelrügen sind unverzüglich an den ausführenden Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Genossenschaft zu unterbreiten.
- Für die Instandhaltung des Grabzubehörs, der Grabdenkmale und Einfassungen sind, soweit von diesen erstellt oder geschaffen, die ausführenden Mitgliedsbetriebe der Genossenschaft zuständig.

III. Kontrolle

Die Genossenschaft trägt dafür Sorge, dass sich die beauftragten und gegebenenfalls in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Friedhofsgärtnereien der regelmäßigen Kontrolle der Arbeiten durch die Genossenschaft unterwerfen.

IV. Weitere Bestimmungen

Soweit die vorstehenden Vertragsbestimmungen keine ausdrückliche Regelungen treffen, gelten ergänzend die Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, sowie die Verwaltungs- und Anlagerichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Friedhofsgärtner – Genossenschaften und Treuhandstellen, Bonn-Bad Godesberg, sowie die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

<p>V. Vertrauensvolle Zusammenarbeit</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Erhalt und der Weiterentwicklung der Friedhofskultur in Ludwigshafen. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessensausgleich zu</p>	<p>V. Laufzeit</p> <p>Diese Vereinbarung und die darauf resultierenden Rechtswirkungen und Verpflichtungen treten zum in Kraft.</p> <p>VI. Kündigung</p> <p>Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.</p> <p>Bei einer Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der Treuhandstelle mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, die sich aus den Treuhandverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.</p> <p>Bei einer Vertragsbeendigung vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt, dass die Stadt Ludwigshafen die nachweislichen Investitionskosten (Planungs- und Baukosten) für die Erstellung des Gräberfeldes der Treuhandstelle zurück erstattet. Vom Erstattungsbetrag sind bereits erhaltene anteilige Investitionsumlagen an Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten (je nach Belegung und Grabart in Höhe von xy €/Grabstätten) über bereits abgeschlossene und eingezahlte Dauergrabpflege-Treuhandverträge abzuziehen.</p> <p>VII. Vertrauensvolle Zusammenarbeit</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessensausgleich zu erzielen.</p>
---	--

erzielen.

VI. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den

....., den

Vorstand der Genossenschaft
der Friedhofsgärtner
im Landes Rheinland-Pfalz eG

Stadt Ludwigshafen

VIII. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

....., den

....., den

Vorstand der Genossenschaft
der Friedhofsgärtner
im Landes Rheinland-Pfalz eG

Stadt Ludwigshafen